

Benutzungsordnung

für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Ladbergen

§ 1

Die Gemeinde Ladbergen unterhält z. Zt. folgende Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und von Wohnungslosen gem. § 14 OBG:

Auf Stieneckers 1 – 5
Goethestr. 30
Goethestr. 8 und 10
Breslauer Str. 9
Königsberger Str. 3
Telgter Damm 101
Am Kanal 16
Kattenvenner Str. 64
Mühlenstr. 12 – 16
Lengericher Str. 49/51
Brockwiesen 23
Mühlenstr. 12 – 16

Die Bestimmungen der Benutzungsordnung gelten auch für künftig von der Gemeinde noch zu errichtende oder anzumietende Unterkünfte.

§ 2

Die Unterkünfte sind öffentliche Anstalten. Mit der Zuweisung wird daher kein Mietverhältnis begründet, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis aufgrund der jeweils geltenden Ortssatzung. Die Anstaltsgewalt wird vom Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen oder dessen Beauftragten ausgeübt.

Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt nur durch schriftliche Einweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Ladbergen. In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen auch durch mündliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen werden.

§ 3

Die Benutzer der Unterkünfte übernehmen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Benutzungsordnung ergeben. Die Beauftragten des Bürgermeisters haben innerhalb der Unterkünfte ein Weisungsrecht. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Beauftragten des Bürgermeisters haben das Recht, jederzeit nach vorherigem Anklopfen alle Räume der Unterkünfte zu betreten, soweit es den Umständen nach geboten ist.

Besuchern ist der Aufenthalt bis 22.00 Uhr gestattet. Ein längerer Aufenthalt ist nur in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger Einwilligung des Bürgermeisters möglich. Auf Verlangen der Beauftragten des Bürgermeisters haben Besuchspersonen sich auszuweisen.

§ 4

Die Unterkunftseinweisung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
- h) wenn die Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind
- i) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Wünschen der Benutzer auf anderweitige Unterbringung nachzukommen. Die in den Unterkünften eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich mit dem Ziele einer kurzfristigen Räumung der Unterkunft um die Anmietung einer Wohnung ernsthaft zu bemühen.

§ 5

Mit der Aushändigung der Einweisungsverfügung steht dem Eingewiesenen das Recht zu, die ihm zugewiesene Unterkunft und die gemeinschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Ordnung zu benutzen oder mitzubenutzen.

§ 6

Das Zusammenleben in den Unterkünften erfordert Rücksichtnahme gegenüber allen Mitbewohnern. Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.

Ruhestörender Lärm in der Unterkunft und auf dem Grundstück ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr ist Nachtruhe.

Die Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.

§ 7

Die Unterkünfte sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Solche Schäden hat er entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Reparatur wird sonst auf seine Kosten durchgeführt. Für Schäden und für zerbrochene Fensterscheiben, die innerhalb von zugewiesenen Räumen schuldhaft verursacht

werden, haften die Personen, denen diese Räume als Unterkunft zugewiesen worden sind, gesamtschuldnerisch; es sei denn, die Einzelperson, die für den Schaden verantwortlich ist, kann eindeutig ermittelt werden. Zerbrochene Scheiben in gemeinsam benutzten Räumen hat die betreffende Wohngemeinschaft zu ersetzen.

Sachschäden jeder Art müssen der Gemeinde Ladbergen unverzüglich gemeldet werden.

§ 8

Auf Sauberkeit in den zugewiesenen Räumen ist besonders zu achten. Dies gilt ebenso für die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Flur, Treppenhäuser, Küchen, Waschräume, Trockenflächen und Kellerzugänge). Die zugewiesenen Wohnräume sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind selbst zu reinigen. Zur Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen sind alle Bewohner verpflichtet. Im Bedarfsfall werden durch die Beauftragten des Bürgermeisters Reinigungspläne erstellt.

Evtl. Auftreten von Ungeziefer ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Ladbergen unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Wasserzapfstellen und Sickerschächte sind aus hygienischen Gründen stets sauber zu halten. Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für die Zwecke der Unterkunftsreinigung gestattet. Dabei ist Sparsamkeit dringend geboten.

§ 10

Küchenabfälle, Müll und sonstiger Unrat sind in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten.

Haus- u. Küchenabfälle sowie sonstige Gegenstände dürfen weder in die Toiletten noch in die Waschbecken, Duschen und Badewannen geschüttet werden.

§ 11

An und in den Unterkünften sowie in den einzelnen Räumen dürfen, ohne Genehmigung durch die Gemeinde Ladbergen, keine Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Anbringung von Antennenanlagen jeglicher Art.

In den Unterkünften ist das Einrichten oder die Benutzung von zusätzlichen Heizanlagen jeglicher Art grundsätzlich unzulässig.

Einrichtungsgegenstände, die ohne Einverständnis der Bediensteten des Ordnungs- und Sozialamtes in die Unterkünfte verbracht werden, können aus diesen beseitigt werden. Die Treppenhäuser, Flure sowie die Außenanlagen dürfen nicht als Lager- oder Abstellplatz genutzt werden.

§ 12

Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.

§ 13

Die Haltung und das Mitführen von Tieren sind in den Unterkünften untersagt.

§ 14

Nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugwracks dürfen auf dem Gelände der Unterkünfte nicht abgestellt werden.

Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge sind vom Eigentümer oder Kraftfahrzeughalter vom Gelände zu räumen. Geschieht dies nicht, so wird im Wege der Ersatzvornahme auf seine Kosten der ordnungswidrige Zustand beseitigt.

§ 15

Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten und Gebäudezugänge frei zu halten.

§ 16

Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen Bewohner*innen, die davon erfahren, den Mitarbeitenden der Gemeinde Ladbergen zu melden. Über die meldepflichtigen Krankheiten informieren die Mitarbeitenden.

§ 17

Die Benutzungsordnung wird auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes notfalls zwangsweise durchgesetzt.

§ 18

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.12.2015 außer Kraft.

49549 Ladbergen, 15.01.2024

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister

gez. Torsten Buller

(Torsten Buller)